



Auszug aus der Niederschrift

über die 27. Sitzung des Ortsgemeinderates Rheinbreitbach am 28.09.2022

Herr Johannes Mühlbauer-Schneider setzt sich vom Sitzungstisch zurück und nimmt im Zuschauerraum Platz.

- TOP 6 Ausbau der Teilanlage Beleuchtung der Verkehrsanlage Virnebergstraße im Ortsteil Breite Heide von Rheinbreitbach**
- 1. Grundsatzbeschluss über den Ausbau**
 - 2. Festsetzung des Bauprogramms**

1. Grundsatzbeschluss über den Ausbau

Da es sich um einen beitragsrelevanten Ausbau im Sinne des Kommunalabgabengesetzes (KAG) handelt, muss der Ausbau durch den Ortsgemeinderat formell beschlossen werden.

2. Festsetzung des Bauprogramms

Anders als im Einmalbeitragsrecht hat das gemeindliche Bauprogramm, welches die konkrete Ausbaumaßnahme näher beschreibt, beim wiederkehrenden Beitrag keine oder allenfalls untergeordnete Bedeutung.

Beim wiederkehrenden Beitrag spielt die Frage, ob die ausbaubeitragsfähige Maßnahme im maßgeblichen Kalenderjahr abgeschlossen worden ist oder nicht, keine Rolle. Nach § 10 a Abs. 5 KAG entsteht der Beitragsanspruch für das abgelaufene Kalenderjahr mit Ablauf des 31. Dezember. Bei der jährlichen Spitzabrechnung wird nur danach gefragt, welche Kosten in dem jeweiligen maßgeblichen Zeitraum für den Ausbau von Verkehrsanlagen tatsächlich kassenwirksam angefallen sind. Auf die technische Fertigstellung von Ausbaumaßnahmen kommt es nicht an.

Wegen dieser – im Vergleich zum Einmalbeitrag – deutlich geringeren Bedeutung des Ausbauprogramms sind an dieses deutlich geringere formale Anforderungen zu stellen, so dass nach Auffassung des Gemeinde- und Städtebundes (GStB) beim wiederkehrenden Straßenausbaubeitrag beispielsweise auf einen formalen Ratsbeschluss verzichtet werden kann.

In Anlehnung an das Erschließungsbeitragsrecht dürfte es jedenfalls genügen, wenn ein solches Bauprogramm formlos aufgestellt ist; es kann sich sogar (mittelbar) aus Beschlüssen des Rates oder seiner Ausschüsse sowie den zugrundeliegenden Unterlagen und selbst aus der Auftragsvergabe ergeben.

Neben Rats- und Ausschussbeschlüssen sowie der Auftragsvergabe kann sich im Erschließungsbeitragsrecht das Bauprogramm auch aus einzelnen Verträgen oder den schriftlich fixierten Entscheidungen von Verwaltungsmitarbeitern ergeben.

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, die Ausführungsplanung des Ingenieurbüros Steenmeyers-Schmidem zugrunde zu legen.

Herr Christopher Wirtz vom Fachbereich Finanzen der Verbandsgemeindeverwaltung Unkel erläutert nochmals den Sachverhalt und beantwortet die Fragen der anwesenden Ratsmitglieder.

Beschluss-Nr.: 289/19-24

Der Ortsgemeinderat beschließt den Ausbau (Verbesserung/Erneuerung) der Verkehrsanlage (Vka) Virnebergstraße in der Teilanlage Beleuchtung.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

An der Abstimmung nahmen nicht teil:
Herr Johannes Mühlbauer-Schneider